

GEMEINDE DENKINGEN
LANDKREIS TUTTLINGEN

SATZUNGEN

der Gemeinde Denkingen

über den Bebauungsplan

und die örtlichen Bauvorschriften

>>Sulzen II<<

1. Änderung und 1. Erweiterung

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat am 13.01.09 auf der Grundlage von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 581, ber. S.698) den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl.I. S. 3316) aufgestellten Bebauungsplan **>>Sulzen II - 1.Änderung und 1. Erweiterung<<** und die gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl S.617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.10.2004, aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplan-gebiet **>>Sulzen II - 1.Änderung und 1. Erweiterung<<**, jeweils als Satzung beschlossen.

§ 4

Örtliche Bauvorschriften

- Die örtlichen Bauvorschriften vom 27.07.2008
geändert am 13.01.2009

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 LBO für den Geltungsbereich des Plangebietes **>>Sulzen II - 1.Änderung und 1. Erweiterung<<**, treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wird nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres in den Fällen des § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB, innerhalb von 7 Jahren, die Mängel der Abwägung, seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes, gegenüber der Gemeinde Denkingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb von zwei Jahren beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverordnung).

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Stelle, bei der der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebietes eingesehen werden können, wurde am

..... öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan >>**Sulzen II - 1.Änderung und 1. Erweiterung**<<, und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebietes sind somit seit demrechtskräftig verbindlich.

Denkingen, den.....

.....
Rudolf Wuhler
Bürgermeister

Erlangen der Rechtskraft:

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebietes >>**Sulzen II - 1.Änderung und 1. Erweiterung**<<, wurden vom Landratsamt Tuttlingen mit Erlass vom genehmigt.

Die Genehmigung sowie die Stelle bei der der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingesehen werden können, wurde am öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebietes sind somit seit dem rechtsverbindlich.

Ausgefertigt

Denkingen, den

.....
Rudolf Wuhler
Bürgermeister